

§ 4 K-GrG

K-GrG - Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2019

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Gratulationen selbst zu veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere zu sorgen, sofern eine Zustimmung über Art und Inhalt der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Zustimmung zur Veröffentlichung der Gratulation kann erteilt werden

- a) bei einer Geburt durch einen gesetzlichen Vertreter des Kindes,
- b) bei der Eheschließung oder deren Jubiläum durch beide Ehegatten,
- c) bei der Begründung von eingetragenen Partnerschaften oder deren Jubiläum durch beide eingetragenen Partner oder
- d) bei sonstigen Gratulationen durch die jeweils betroffene Person.

In Kraft seit 03.04.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at